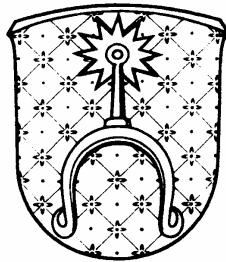


GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)



Feuerwehr

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

**Beschluss der Gemeindevertretung
vom 08.11.2007**

VORWORT

Mit In Kraft treten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl.) S. 530) wurden die Städte und Gemeinden in Hessen verpflichtet, in Abstimmung mit dem Landkreis eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben. Ergänzt wurde das HBKG durch die Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) vom 29.08.2001

Seitens des Landes Hessen wurde weder eine Durchführungsverordnung noch eine Empfehlung über Art und Umfang der Bedarfs- und Entwicklungsplanung veröffentlicht. Eine solche Planung ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn eine kreisweite Abstimmung der Städte und Gemeinden (zum Teil auch über die Kreisgrenzen hinweg) möglich ist. Wünschenswert ist es, landeseinheitlich eine Regelung zu treffen, die gemeinsam von dem Fachministerium, den kommunalen Spitzenverbänden, der Hessischen Landesfeuerwehrschule und dem Hessischen Landesfeuerwehrverband getragen und den Kommunen in Hessen als Empfehlung zur Verfügung gestellt werden kann.

Diese Notwendigkeit wurde auch im Rahmen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften für das Jahr 2002 erkannt (69. Vergleichende Prüfung „Feuerwehren II“) und mit Erlass vom 07.06.2005 des HMdI (StAnz vom 04.07.2005, S 2310) Hinweise zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung (§ 3 Abs. 1 Nr 1 HBKG), zur Hilfsfristregelung (§ 3 Abs. 2 HBKG), zu Haftungsfragen sowie zu wesentlichen Bestimmungen der FwOVO gegeben.

Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan soll dazu dienen, die örtlichen Belange der Gemeinde Sulzbach (Taunus) verständlich und überschaubar aufzugliedern und damit eine langfristige Planungssicherheit für den Brandschutz sicherzustellen.

Merkmal dieses Planes ist u. a. auch, dass wissenschaftliche sowie andere fundierte Regelwerke und Fachmeinungen in die Überlegungen mit einbezogen wurden.

Bei der Erarbeitung wurde also das Rad nicht noch einmal erfunden, sondern Wesentliches von Bundesebene zusammengetragen.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist im Rahmen der Fortschreibung den jeweils in Hessen gültigen Regelwerken für die Feuerwehren anzupassen.

Sulzbach (Taunus),



Frank Walz
Gemeindebrandinspektor

Inhalt

1. Allgemeiner Teil

1. Einleitung
2. Beteiligte

2. Rechtliche Grundlagen

1. Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
2. Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der Öffentlichen Feuerwehren (FwOVO)
3. Hessische Bauordnung (HBO)
4. Gesetz zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (HRDG)
5. Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO)

3. Schutzziele / Hilfsfrist

1. Grundsätze
2. „Kritischer Wohnungsbrand“
3. „Kritischer Verkehrsunfall“

4. Gefahren und Risiken

1. Ermittlung durch Erfassungsmatrix
2. Zusätzliche örtliche Risiken
3. Verkehrswege (Straße, Schiene, Wasser)
4. Risiken aus dem internen Betrieb

5. Vorhandene Strukturen

1. Standorte
2. Personalbestand
3. Fahrzeug- und Gerätebestand
4. Organisationsstrukturen
5. Hauptamtliches Personal
6. Alarm- und Ausrückeordnungen
7. Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben

6. Soll-Ist-Vergleich

1. Zusätzlicher Bedarf / Reduzierungspotenzial: Fahrzeuge
2. Fahrzeugkonzept
3. Zusätzlicher Bedarf: Feuerwehrhaus
4. Zusätzlicher Bedarf: Geräte
5. Zusätzlicher Bedarf: Persönliche Ausrüstung / Schutzausrüstung
6. Zusätzlicher Bedarf: Personal
3. Investitionsprogramm

7. Maßnahmen

1. Realisierungsschritte
2. Fortschreibung/Berichtswesen

8. Schlussbetrachtung

9. Abstimmung mit dem Landkreis / Inkrafttreten

1. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Mit in Kraft treten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I.S. 530) wurden die Gemeinden beauftragt, eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Zudem wurde in der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) vom 29. August 2001 festgelegt, dass sich Organisation, Stärke und Ausrüstung nach dem Bedarf zu richten haben, der durch einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu ermitteln ist.

Um eine objektive Bewertung des Gefährdungspotenzials einer Gemeinde vornehmen zu können, bedarf es einer Erfassung des derzeitigen Ausstattungs- und Ausrüstungsstandes der Feuerwehr. Nach Festlegung eines in den rechtlichen Rahmen eingebundenen Sicherheitsstandards wird dieser mit der vorhandenen Struktur verglichen und anhand dessen der heutige und mittelfristige Bedarf der Gemeinde ermittelt.

Die Feuerwehrbedarfsplanung berücksichtigt auch das Element der ehrenamtlichen Gefahrenabwehr mit dem Ziel, dieses zu erhalten und zu fördern.

Der Feuerwehrbedarfsplan ist somit die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal, Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr einer Gemeinde.

2. Beteiligte

Die gesamte Bedarfsplanung besteht im Wesentlichen aus den Komponenten Risikoermittlung und Bedarf bzw. Stärke- und Ausstattungsempfehlung.

Um die bestehenden Risiken für eine Kommune erfassen zu können, ist eine Analyse erforderlich, die durch die Gemeinde Sulzbach (Taunus), vertreten durch den Gemeindebrandinspektor, zu erstellen und auszuwerten ist.

Hierbei sind alle örtlichen Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen um nachvollziehbare Ergebnisse zu erhalten und damit auch eine Akzeptanz der gesamten Planung zu erreichen.

Aufgabe des Gemeindevorstandes der Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist es, die ggf. korrigierte Planung der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Mit der Beschlussfassung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes legt letztlich die Gemeindevertretung fest,

⇒ dass die Schutzziele in Sulzbach (Taunus) definiert sind,

- ⇒ dass die innerhalb der Hilfsfrist nicht zu erreichenden Gebiete, Flächen, Gebäude, Straßen usw. bekannt sind und in Kauf genommen wird, dass Bereiche somit nicht den optimalen Schutz genießen,
- ⇒ dass die Genehmigung von Bauvorhaben sich nach den beschlossenen Gerätschaften der Feuerwehr richten kann oder die technische Ausstattung der Feuerwehr im Rahmen der örtlichen Notwendigkeiten erhöht bzw. angepasst wird.
- ⇒ dass die zur Verwirklichung erforderlichen Mittel in die Haushalte der Folgejahre einzustellen sind.

2. Rechtliche Grundlagen

1. Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

Insbesondere:

- § 2 Die Gemeinden sind die Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe und erfüllen ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit.
- § 3 Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
 - in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
 - für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
 - Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
 - für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
 - Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
 - den Selbstschutz der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung zu fördern.

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

§ 6 (1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

(2) Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung mit.

(3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 (1) Öffentliche Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Für jede Gemeinde muss eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein.....

(4) Städte ohne Berufsfeuerwehr können Feuerwehreinheiten mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufstellen.

(6) Die Feuerwehren dürfen nur genormte Ausrüstung verwenden.....

2. **Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der Öffentlichen Feuerwehren (FwOVO)**

Inbesondere:

§ 1 Organisation, Stärke und Ausrüstung richten sich nach dem Bedarf, der durch einen Bedarfs- und Entwicklungsplan ermittelt wird. Mindestanforderungen sind festgelegt.

§ 2 Mindestmannschaftsstärke und Personal-Ausfallreserve sind mit Gruppenstärke 1/8 festgelegt.

§ 3 Die Aufsichtsbehörde kann ständig besetzte Feuerwachen anordnen.

§ 4 Einer Feuerwehr können überörtliche Aufgaben übertragen werden.

3. **Hessische Bauordnung (HBO)**

Inbesondere:

§ 13 (3) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt.

4. **Gesetz zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (HRDG)**

Inbesondere:

§ 6 Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfall-Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ist eine technische Einsatzleitung einzurichten. Der Rettungsdienst wird Bestandteil der

technischen Einsatzleitung nach den für den Brandschutz maßgeblichen Bestimmungen

5. Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO)

Der in den Landkreisen für die Gefahrenverhütungsschauen zuständige Kreisbrandinspektor hat die örtlich zuständigen Feuerwehren an der Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen zu beteiligen. Personal ist daher abzustellen bei Gefahrenverhütungsschauen folgender Objekte (hellgrau aufgeführte Objekte sind in Sulzbach (Taunus) nicht vorhanden):

- Abfallverbrennungsanlagen
- Bauliche Anlagen der Elektrizitäts- oder Gasversorgung
- Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen unterliegen, ab der Gefahrenkl. II
- Beherbergungsstätten ab 12 Betten
- Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen
- Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer/ pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe (außer Apotheken und Drogerien)
- Betriebe der Textil-, Holz- oder Papierverarbeitung
- Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m³ Lagermenge)
- Büro- und Verwaltungsgebäude ab 1.600 m² Nutzfläche
- Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert
- Gaststätten ab 60 Gastplätze (in Gebäuden)
- Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4
- Großgaragen ab 1.000 m² Nutzfläche
- Heime, wie Alten-, Pflege-, Kinder-, Behinderten- und Jugendheime ab 12 Betten
- Hochhäuser
- Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager, Kühllhäuser
- Industriebauten mit mehr als 1.600 m² Brutto-Grundfläche
- Justizvollzugsanstalten
- Kindertagesstätten ab 40 Plätze
- Krankenhäuser
- Lagerhallen, -gebäude, -häuser, -plätze ab 1.600 m² Nutzfläche
- Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung
- Messe- und Ausstellungshallen, Museen, Galerien und Bibliotheken ab 1.000 m² Nutzfläche
- Mühlenbetriebe
- Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen
- Schulen
- Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager
- Störfallanlagen
- Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1.000 m Länge
- Unterirdische Verkehrsanlagen
- Verkaufsstätten mit einer Fläche (Verkaufsräume und Ladenstraßen) von mehr als 2.000 m²
- Versammlungsstätten
- Verwertungsbetriebe nach Altfahrzeug-VO

3. Schutzziele / Hilfsfrist

1. Grundsätze

Feuerwehren sind so aufzustellen, dass jederzeit schnelle Hilfe und Schutz bei

- Bränden sowie
- Unfällen und Gefahrensituationen, die technische Mittel zur Schadenbegrenzung und –beseitigung erforderlich macht,

erfolgt. Dabei sind lebensbedrohliche Zustände von Menschen durch Befreien aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage abzuwenden.

Feuerweereinheiten müssen in die Lage versetzt werden, mit geeigneten Gerätschaften so rechtzeitig Einsatzmaßnahmen einleiten zu können, dass für Menschen in Gefahrensituationen noch eine reelle Chance besteht, gerettet werden zu können.

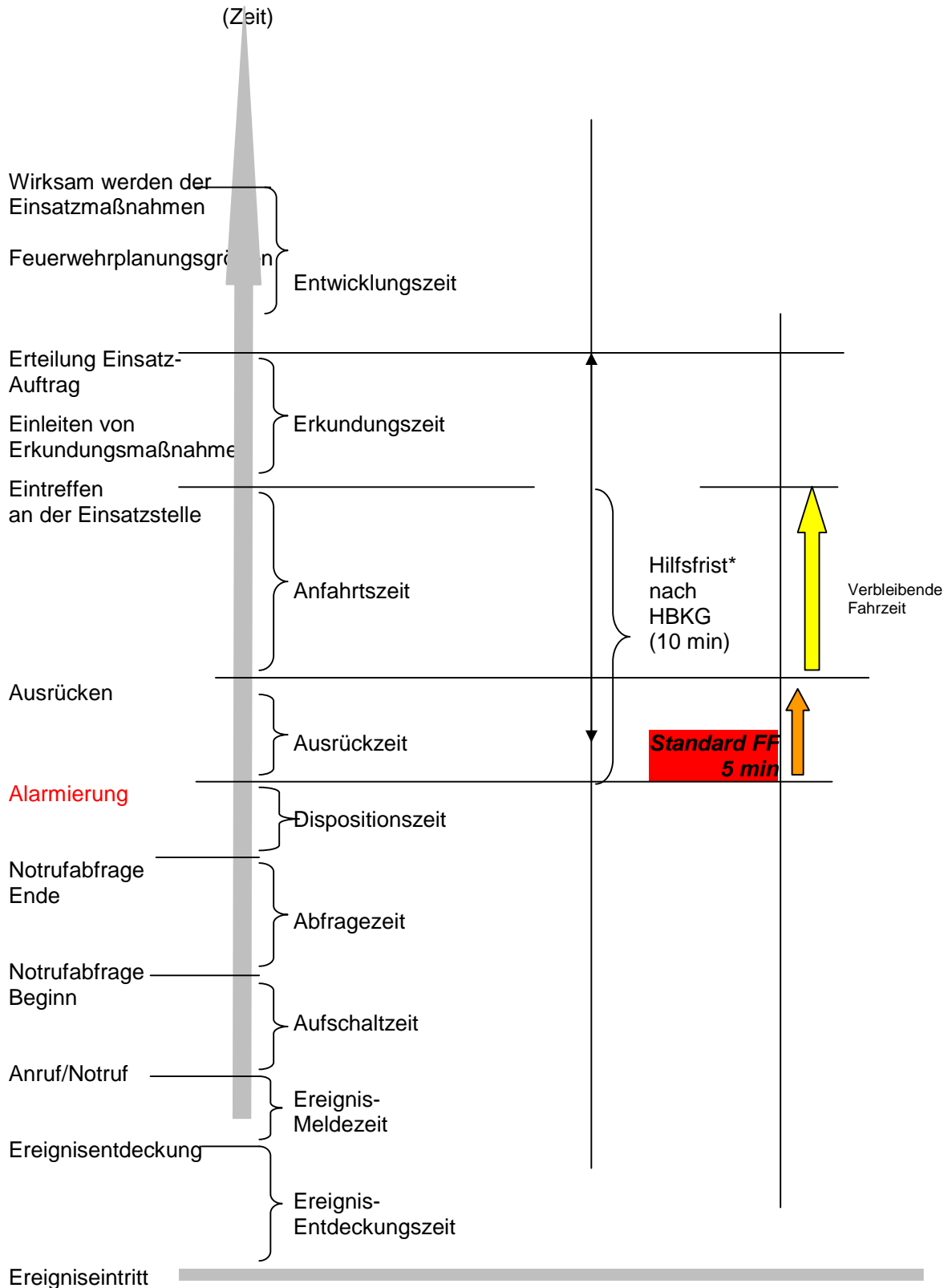
Studien haben gezeigt, dass zur Lebensrettung einer durch Brandrauch geschädigten Person spätestens 13 Minuten nach deren begonnener Rauchgasintoxikation die Wiederbelebung einsetzen muss. Die Überlebensgrenze nach Beginn der Rauchgasintoxikation liegt bei 17 Minuten.

Weiterhin haben Studien ergeben, dass der so genannte Flash-over (Durchzündung, schlagartige Brandausbreitung) aufgrund des chemisch-physikalischen Reaktionsverlaufes 18 Minuten nach dem Brandausbruch erfolgt.

Der Gesetzgeber hat auch aufgrund der vorgenannten Erkenntnisse eine Hilfsfrist von zehn Minuten festgelegt

Die Hilfsfrist ist auf dem Schaubild der nächsten Seite nochmals näher verdeutlicht (EM = Einsatzmittel).

Hilfsfristdefinition



* (Hilfsfrist nach § 3 Abs.2 HBKG: 10 Minuten von Alarmierung bis ... wirksame Hilfe eingeleitet werden kann = Beginn von Erkundungsmaßnahmen)

Gemeindevertretung, Gemeindevorstand und Leitung der Feuerwehr haben daher durch Schaffung der Rahmenbedingungen diese Frist bis zur Einleitung wirksamer Hilfe zu gewährleisten.

Ausgehend von Zeiten, die den Einsatzberichten entnommen wurden, ergibt sich eine Ausrückezeit des ersten Löschfahrzeuges von rund 5 Minuten.

Die Zeiten sind zudem nachgewiesen aus den erfassten Daten der Leitstelle zwischen Alarmierung und Ausrücken des ersten Staffel- bzw. Gruppenfahrzeuges.

Die maximale Anfahrzeit (t_{Anf}) ergibt sich als Differenz zwischen der Hilfsfrist (t_{Hilf}) sowie der Ausrückezeit (t_{Aus}) und der Erkundungszeit (t_{Erk}).

$$t_{Anf} = t_{Hilf} - (t_{Aus} + t_{Erk})$$

Aus der Anfahrzeit wird nun der durchschnittliche Fahrweg nach folgender Beziehung ermittelt.

$$\text{Fahrweg (s)} = \text{Anfahrzeit (t}_{Anf}\text{)} \times \text{mittlere Fahrgeschwindigkeit (Vm)}$$

Anerkannte Standards für mittlere Fahrgeschwindigkeiten sind trotz Sondersignal innerorts 40 km/h und außerhalb 60 km/h.

Berechnung:

$$10 \text{ min} - (5 \text{ min} + 1 \text{ min}) = 4 \text{ min}$$

$$4 \text{ min} \times 40 \text{ km} / 60 \text{ min} = \mathbf{2,667 \text{ km}}$$
 Fahrstrecke

Unter Zugrundelegung der vorausgegangenen Berechnung ergeben sich keine innerörtlichen Flächen, die innerhalb der Hilfsfristen nicht abgedeckt werden können.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „in der Regel“ (§ 3 Abs. 2 HBKG), der die Feuerwehren bindet innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung notwendige Hilfe zu leisten, bedeutet vom Wortsinn her „grundsätzlich, regelmäßig, im Regel- oder Normalfall“. Das Gesetz spricht vom Regelfall, was zugleich bedeutet, dass es auch Ausnahmefälle geben kann, in denen Abweichungen von der zehninütigen Regelhilfsfrist zulässig sind. Solche Ausnahmen sind bei vorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen (z. B. weit außerhalb liegende Aussiedlerhöfe) und auch bei unvorhersehbaren, nicht planbaren Ereignissen (z. B. Verkehrsstaus, Wetterlage) möglich.

Es bleibt aber noch die Frage offen, mit welcher Personalstärke und welcher technischen Ausstattung die Feuerwehr an der Einsatzstelle präsent sein muss.

Durch Berufsfeuerwehren für Berufsfeuerwehren standardisierte Einsatzszenarien helfen hier, Art und Umfang der notwendigen Einsatzmittel festzulegen. Wenngleich dies nur als Anhaltswert auf die Freiwillige Feuerwehren zu übertragen ist.

2. Kritischer Wohnungsbrand

Jährlich sind in der Bundesrepublik Deutschland ca. 600 Brandtote zu beklagen. Die meisten dieser Menschen kamen bei Wohnungsbränden ums Leben. Hier sollte die Feuerwehr möglichst früh und mit einem so großen Kräftepotenzial eingreifen können, dass eine Menschenrettung noch erfolgreich durchgeführt werden kann. Gleichzeitig ist es hier ihre Aufgabe, Tiere, Sachwerte und Umwelt zu schützen sowie eine Schadensausbreitung zu verhindern.

Der „kritische Wohnungsbrand“, den es zu beherrschen gilt, wird wie folgt beschrieben:

- Zimmerbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit der Tendenz zur Ausbreitung über weitere Wohnräume;
- Der Treppenraum, erster Fluchtweg für alle Hausbewohner, ist durch Brandrauch für die Bewohner nicht passierbar.
- Bei Eingang der Meldung bei der Feuerwehreinsatzleitstelle ist die tatsächliche Gefahrenlage am Einsatzort nicht bekannt, d.h., das Ausmaß des Brandes und die Anzahl der betroffenen Wohnungs- bzw. Wohnhausinsassen konnte nicht erfragt werden.

Diese Einsatzsituation erfordert von der eintreffenden Feuerwehr folgende Maßnahmen:

Menschenrettung

Rettung von an Fenstern stehenden Personen über eine Leiter, als zweiten, vom Treppenraum unabhängigen Rettungsweg. Suche von weiteren Personen im verrauchten Treppenraum und in den vom Brand durch Feuer oder Rauch betroffenen Wohnungen. Retten dieser Personen, meist auch unter gleichzeitigem Einsatz eines Strahlrohres über den Treppenraum.

Brandbekämpfung

Zweiseitiger Angriff, um eine Brandausbreitung zu verhindern und einen sicheren Löscherfolg zu gewährleisten: 1 C-Rohr über den Treppenraum und, zur Absicherung dieses Angriffs, ein zweites Rohr über eine Leiter. Zur Verhinderung des Flash-over, der gefährlichen schlagartigen Brandausbreitung, muss eine weitere selbstständige taktische Einheit zur Verfügung stehen.

Zur Bewältigung dieses Modellszenario ist folgender Personalbedarf vorzusehen:

| | |
|----------------|---|
| 1 Einsatzkraft | Für die Führungsaufgabe beim Ersteinsatz (Einsatzleiter, Erkundung, Leitung und Koordination, Rückmeldungen, Nachforderungen) |
|----------------|---|

| | |
|-----------------|---|
| 1 Einsatzkraft | Für den Maschinisten des Löschfahrzeuges (Fahrer, Bedienung der Pumpe und Aggregate, Herausgabe von Geräten und Unterstützung der Trupps) |
| 3 Einsatzkräfte | Zur Erfüllung der Aufgabe: Menschenrettung über einen verqualmten Treppenraum (Tragen von Pressluftatmern unter Vornahme von 1 C-Rohr) |
| 3 Einsatzkräfte | Zur Erfüllung der Aufgabe: Sicherstellung des 2. Unabhängigen Rettungsweges über Leitern (Kraffahrdreileiter oder tragbare Leitern) |
| 2 Einsatzkräfte | Für Verlegen der Schlauchleitung, Herstellung der Wasserversorgung, Aufbau von Lüftungsgerät, Aufbau von Sprungrettungsgerät, Durchführung von rettungsdienstlichen Maßnahmen |
| 6 Einsatzkräfte | Als Ergänzungseinheit zur Brandbekämpfung mit dem Ziel der Verhinderung des „Flash-over“ |

Es sind insgesamt 16 Feuerwehrleute zur Bewältigung des kritischen Wohnungsbrandes erforderlich. Der klassische Löschzug bei voller Personalausstattung – Einsatzleitwagen (2 Einsatzkräfte), Löschgruppenfahrzeug (9 Einsatzkräfte), Drehleiter (2 Einsatzkräfte), Tanklöschfahrzeug (6 Einsatzkräfte) – wird als Einsatzmittelstandard für die Erstalarmierung ausreichend sein.

Als Schutzziel wird festgelegt, dass innerhalb der gesetzlich festgelegten Hilfsfrist ein Löschzug mit mindestens 10 Einsatzkräften an einer Einsatzstelle vorhanden sein muss. Innerhalb einer zusätzlichen Frist von 5 Minuten müssen weitere Einsatzkräfte an einer Einsatzstelle vorhanden sein.

3. „Kritischer Verkehrsunfall“

Der Hilfeleistungszug der Feuerwehr Sulzbach (Taunus) wird regelmäßig zu Verkehrsunfällen (überwiegend auf die Bundesstraße B8) – teilweise mit eingeklemmten Personen - gerufen, wo neben medizinischen Rettungsmaßnahmen auch technische Hilfe zur Befreiung von Verunfallten durch die Feuerwehr geleistet werden muss. Diese Einsatzart soll deshalb als Modellszenario für die Schutzzielbestimmung eines Teils des gesetzlichen Auftrages „Allgemeine Hilfe“ dienen.

Das Einsatzmodell stellt sich wie folgt dar:

- Nach einem Verkehrsunfall eines Pkws ist eine Person im Fahrzeug eingeklemmt; es ist kein zweites Fahrzeug beteiligt.
- Der Motorraum und das Fahrgestell des Pkws sind stark deformiert; das Fahrzeug ist aber frei zugänglich. Die Feuerwehr hat hierbei folgende Aufgaben zu bewältigen:
 - ⇒ Verkehrsleitkegel aufstellen, Absperren und Räumen der Einsatzstelle, besonders wenn Vergaserkraftstoff ausläuft;
 - ⇒ Schaffen und Sichern des Zuganges zur eingeklemmten Person für den medizinischen Rettungsdienst zur Erstversorgung;
 - ⇒ Gewährleisten des Brandschutzes, u. U. Vornahme eines wasserführenden Strahlrohres;

⇒ Befreien der eingeklemmten Person meist mit hydraulischen Rettungsgeräten und Übergabe an den medizinischen Rettungsdienst.

Zur Bewährung dieses Modellszenario ist folgender Personalbedarf vorzusehen:

| | |
|-----------------|--|
| 1 Einsatzkraft | Einsatzleiter zur Koordination der technischen Maßnahmen |
| 1 Einsatzkraft | Maschinist zur Bedienung der Feuerlöschkreiselpumpe, Bedienung des Stromerzeugers und der Hydraulikpumpe, Ausleuchtung der Einsatzstelle, Kommunikation mit der Leitstelle |
| 3 Einsatzkräfte | Zur Vornahme von hydraulischen Rettungsgeräten und Sicherung des Fahrzeuges |
| 2 Einsatzkräfte | 1 Trupp zur Eigensicherung (Warnleuchten, Verkehrsleitkegel, Beleuchtung, Absperren, Räumen, Brandsicherung) |

Zur Erfüllung der Erstaufgaben sind demzufolge 7 Einsatzkräfte erforderlich, die in der Regel mit einem Löschgruppenfahrzeug anrücken. Für den Einsatz von Rettungszyklindern, Hebewerkzeugen und speziellen Rettungsgeräten ist zeitgleich (Stabilisierung der Vitalfunktionen der eingeklemmten Person) eine Unterstützungseinheit erforderlich. Dies ist in der Regel der so genannte Hilfeleistungszug mit einem Rüstwagen (RW) und einem Tanklöschfahrzeug. Diese Fahrzeuge sind mit acht Einsatzkräften besetzt, so dass für den Einsatz „Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person“ insgesamt 15 Einsatzkräfte zur zeitkritischen Erfüllung der Aufgabe „Menschenrettung“ vorgesehen sind.

Bei komplexeren Unfallsituationen, wie sie z.B. Lkw-Unfälle darstellen, ist weiterer Personalbedarf notwendig, der gleichzeitig zur Verfügung stehen muss.

Als Schutzziel wird festgelegt, dass innerhalb der gesetzlich festgelegten Hilfsfrist ein Hilfeleistungszug mit mindestens 7 Einsatzkräften an der Einsatzstelle vorhanden sein muss. Innerhalb einer zusätzlichen Frist von 5 Minuten müssen weitere 8 Einsatzkräfte an der Einsatzstelle vorhanden sein.

4. Gefahren und Risiken

1. Ermittlung durch Erfassungsmatrix (siehe Anlage)

Die Ermittlung der Gefahren und Risiken erfolgte durch Eintragungen in einer Erfassungsmatrix. Diese Matrix wurde durch eine Arbeitsgruppe des Nassauischen Feuerwehrverbandes im Auftrag des Hessischen Landesfeuerwehrverbandes erstellt. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat seinen Mitgliedskommunen empfohlen, dieses Berechnungsmodell zu übernehmen.

Die Erfassungsmatrix beinhaltet folgende Daten:

- Anzahl der Schadenereignisse pro Jahr einschließlich deren Bedeutung (hoher oder niedriger Schaden, Personenschäden usw.)
- Einwohnerzahlen
- Unternehmen nach Wirtschaftszweig sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Analyse der besonderen Risiken

Die notwendigen Daten wurden durch die Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt bzw. aus den Einsatzberichten der Feuerwehr entnommen.

Die schematische Bedarfsplanung deckt nur die Risiken bei der notwendigen Infrastruktur ab. Diese bildet die Grundlage für die **Mindestausstattung** der Feuerwehr. Die schematische Bedarfsplanung deckt sich in Sulzbach (Taunus) mit der seitens der Feuerwehrorganisationsverordnung geforderten Mindestausstattung. Siehe hierzu Punkt 6.1 dieses Bedarfs- und Entwicklungsplans.

2. Zusätzliche örtliche Risiken

Die fachliche Überprüfung hat die nachfolgend aufgeführten und über die Grunderfassung hinaus gehenden örtlichen Risiken ergeben:

- Das Main-Taunus-Zentrum in seiner Gesamtheit oder auch die einzelnen Kaufhäuser stellen mit insgesamt ca. 79.000 m² Verkaufsfläche zuzüglich der Lager und Nebenräume ein Gefahrenpotenzial dar, wie es keine Feuerwehr vergleichbarer Größe und Ausstattung in Hessen vor Augen hat. Laut Auskunft des Center-Managements liegen die Besucherzahlen bei rund 20.000 Besuchern pro Tag. Dies würde einer jährlichen Besucherzahl von rund 6.000.000 Personen bedeuten. Das Main-Taunus-Zentrum wird um ca. 12.000 m² Verkaufsfläche zuzüglich Lager und Nebenräumen erweitert. Durch die Verdichtung der Verkaufsfläche steigt das Gefahrenpotenzial vermutlich überproportional und nicht linear. Aufgrund der Erfahrungen bei den letzten Großprojekten innerhalb des Main-Taunus-Zentrums ist ein deutliches Ansteigen des Gefährdungspotenzials während der Bauphase wahrscheinlich, dem die Feuerwehr im Rahmen ihrer Alarm- und Ausrückeordnung
- Im Bereich der „Mainzer Straße“ gibt es keine Löschwasserversorgung. Die Grundstückseigentümer müssen eine eigene Löschwasserversorgung vorhalten. Für die Feuerwehr bedeutet dies u. U., dass das Löschwasser zeit-, personal- und materialaufwendig über „lange Wegstrecken“ herbeigeführt werden muss.
- Mehrere Asylbewerber-Unterkünfte bergen ein hohes Gefahrenpotenzial für die Bewohner. Bei regelmäßigen Begehungen werden immer wieder selbst verschuldete Brandschutzmängel festgestellt. Zahlreiche Brände in diesen Gebäuden im Main-Taunus-Kreis in den vergangenen Jahren unterstreichen die Problematik.
- In den Gewerbegebieten innerhalb der Gemarkung Sulzbach (Taunus) ist mit erhöhten Brandlastrisiken zu rechnen. Als Beispiel kann ein Lager für ca. 15.000 Autoreifen benannt werden.
- Durch weitere Ausweisung von bebaubaren Flächen ist mit regelmäßig ansteigenden Einwohnerzahlen zu rechnen.
- Im Bereich des früheren Much-Geländes ist die Errichtung eines Seniorenpflegeheims mit Demenzabteilung vorgesehen.
- Bei Waldbränden müssen im Einsatzfalle die vorhandenen wasserführenden Fahrzeuge der umliegenden Gemeinden zusammen gezogen werden.
- Das Gemeindegebiet wird regelmäßig durch Flugzeuge überflogen, die den Flughafen Frankfurt am Main anfliegen oder von dort gestartet sind.

Im Hinblick auf die örtlichen Risiken kann für die Gemeinde Sulzbach (Taunus) behauptet werden, dass im Rahmen der Analyse der besonderen Risiken für die Bereiche

Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenpotenzial (z. B. großflächige Tiefgaragen)

Gebäude mit hoher Menschenkonzentrationen (z. B. Main-Taunus-Zentrum)

besonders gefahrengeeignete Produktionsanlagen oder Lager (z. B. Lager für Autoreifen)

ein hohes Risiko für Gesundheit der Personen oder dem Schutz von Sachwerten angesetzt werden muss.

3. Verkehrswege (Straße, Schiene, Wasser)

Das Einsatzgebiet der Feuerwehr Sulzbach (Taunus) für Brände und Hilfeleistungen auf der Bundesstraße B8 umfasst in südlicher Richtung die Teilstrecken zwischen der Auffahrt am Main-Taunus-Zentrum bis Frankfurt am Main-Unterliederbach bzw. in nördlicher Richtung von Frankfurt am Main-Unterliederbach bis zur Abfahrt Bad Soden am Taunus / Liederbach am Taunus. Im Hinblick auf die örtlichen Risiken kann für die Gemeinde Sulzbach (Taunus) behauptet werden, dass im Rahmen der Analyse der besonderen Risiken für den Bereich „Straßenverkehrswege“ ein hohes Risiko für Gesundheit der Personen oder dem Schutz von Sachwerten angesetzt werden muss.

Das Gemeindegebiet wird von zwei getrennt verlaufenden Bahntrassen durchzogen. Zum einen die Linie S3 von Bad Soden am Taunus kommend über Schwalbach am Taunus nach Frankfurt am Main, zum anderen die Regionalbahn von Bad Soden am Taunus kommend über Sulzbach (Taunus) nach Frankfurt am Main – Höchst. Im Hinblick auf die örtlichen Risiken kann für die Gemeinde Sulzbach (Taunus) behauptet werden, dass im Rahmen der Analyse der besonderen Risiken für den Bereich „Schienenverkehrswege“ ein normales Risiko für Gesundheit der Personen oder dem Schutz von Sachwerten angesetzt werden muss

Einen wassergebundenen Verkehrsweg gibt es in Sulzbach (Taunus) nicht.

4. Risiken aus dem internen Betrieb

Feuerwehren sollen so aufgestellt sein, dass eine 100-prozentige Ausfallreserve besteht. Schwindende Mitgliederzahlen führen zunehmend zu dem Problem, zu wenige aktive Feuerwehrleute in den Einsatzabteilungen vorhalten zu können. Die Arbeitsplätze der ehrenamtlichen Kräfte befinden sich außerhalb Sulzbachs oder die freiwilligen Feuerwehrleute sind an ihrem Arbeitsplatz nicht abkömmlich. Für Sulzbach (Taunus) kann der Gemeindebrandinspektor nicht zu jeder Tages- oder Nachtzeit bestätigen, dass genügend Einsatzkräfte, insbesondere unter Berücksichtigung der getroffenen Schutzzieldefinition, vorhanden sind. Aus diesem Grund muss für die Einsatzbereitschaft – insbesondere tagsüber an Wochentagen (Tagesalarmstärke – 6.00 – 18.00 Uhr) – ein hohes Risiko angesetzt werden. Die schematische Bedarfsplanung verlangt eine Mindeststärke von 46 Einsatzkräften.

5. Vorhandene Strukturen

1. Standorte

Das Feuerwehrhaus wurde 1976 in Dienst gestellt. Für die damalige Zeit entsprach es sicherlich den Notwendigkeiten. Für den Bedarf der heutigen Zeit fehlen jedoch einige wichtige Räumlichkeiten. Dies sind insbesondere:

- Ø Umkleieräume für weibliches Personal
- Ø Duschen für weibliches Personal
- Ø Umkleieräume für sog. schwarz/weiß - Trennung (verschmutzte Einsatzkleidung kann nicht getrennt von sauberer Kleidung oder privater Kleidung aufbewahrt werden)
- Ø Werkstätte für Funkausrüstung
- Ø Technik- / Serverräume
- Ø Fahrzeugwaschhalle
- Ø Lagerräume in ausreichender Zahl

Die Prüfung des technischen Prüfdienstes des Landes Hessen Mitte 2006 hat Mängel z. B. in der Lüftungsanlage der Umkleieräume gezeigt. Eine Prüfung des Feuerwehrhauses nach Arbeitsstättenrichtlinien und der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ wurde durch den Gemeindebrandinspektor beantragt.

2. Personalbestand

Laut Mitgliederliste waren mit Stichtag 31.12.2006 insgesamt 43 Feuerwehrangehörige aktiv tätig. Tatsächlich verfügbar sind max. 37 Einsatzkräfte.

Da eine Ausfallreserve von 100 % vorgehalten werden muss, können mit dieser Personalstärke nur die beiden als Beispiel unter Punkt 3.2 und 3.3 aufgeführten Szenarien abgearbeitet werden. Jede größere Schadenlage wird nur durch personelle Ergänzungen der Nachbarfeuerwehren beherrschbar.

Die sog. Tagesalarmstärke zeigt, dass die notwendige Ausfallreserve mit 100 % noch zu gering ist. Die durchschnittliche Einsatzstärke an Wochentagen tagsüber beläuft sich auf 10 Einsatzkräfte. Bundesweit ist statistisch jedoch bewiesen, dass die Vielzahl von Bränden nachts oder an Wochenenden und die Vielzahl von schweren Verkehrsunfällen im Ausrückbereich der Feuerwehr Sulzbach (Taunus) abends und in den Nachtstunden erfolgen. Unumstritten muss sich die Personalstärke tagsüber verbessern. Bei personellen Engpässen muss Personal von Nachbarfeuerwehren herangeführt werden.

3. Fahrzeugbestand

Im Einzelnen (Stand 01.01.2007) sind folgende Fahrzeuge vorhanden:

| | |
|----------------------------------|--------------|
| Einsatzleitfahrzeug ELW 1 | Baujahr 2001 |
| Löschgruppenfahrzeug LF16/12 | Baujahr 1999 |
| Tanklöschfahrzeug TLF16/24 | Baujahr 1990 |
| Rüstwagen | Baujahr 2006 |
| Gerätewagen-Logistik GW-L | Baujahr 2005 |
| Mannschaftstransportfahrzeug MTW | Baujahr 2003 |

Die Beladung aller Einsatzfahrzeuge und somit der überwiegende Teil der Gerätschaften richtet sich nach der DIN-Beladung der Fahrzeuge.

Des Weiteren verfügt die Feuerwehr über zusätzliche Gerätschaften, wie Wassersauger, Motorsägen, Funkgeräte, Tauchpumpen, Türöffnungswerkzeug usw., die aufgrund von Erfahrungen für immer wieder kehrender Einsätze beschafft wurden und sich ständig bewähren.

4. Organisationsstrukturen

Um die Einhaltung der erläuterten Schutzziele zu gewährleisten und den gesetzlichen Forderungen gerecht zu werden, wurden im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Sulzbach (Taunus) schon in der Vergangenheit zahlreiche Regelungen getroffen. Einige Regelungen sind in Punkt 5.6 „Alarm- und Ausrückeordnungen“ zusammengefasst. Die Einsatzabteilung ist zu 100 % mit Funkalarmempfängern zur „Stillen Alarmierung“ ausgestattet. Zusätzlich sind im Gemeindegebiet drei Sirenenanlagen vorhanden.

5. Hauptamtliches Personal

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) beschäftigt kein hauptamtliches Feuerwehrpersonal. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes, der regelmäßigen Teilnahme an Gefahrenverhütungsschauen, der derzeit etwas zu kurz kommenden Teilnahme an Brandschutzerziehungen und der Vorbereitung der notwendigen Ausbildung, ist es anzustreben hauptamtliches Personal vorzuhalten.

6. Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO)

Je nach Einsatzarten, werden geeignete Fahrzeuge und Personal zur Einsatzstelle entsandt.

Alle Einzelheiten sind in einer gesonderten Alarm- und Ausrückeordnung hinterlegt, die in den Einsatzleitreechner der Zentralen Leitstelle eingepflegt ist.

Hierbei ist auch berücksichtigt, dass am Tage zur Aufrechterhaltung der „Tagesalarmsicherheit“ umfangreichere Alarmierungen erforderlich sind als in der Nacht und am Wochenende.

Festgelegte Regelungen:

- Zu allen Feuermeldungen in Gebäuden wird ein Löschzug (Einsatzleitfahrzeug, Löschgruppenfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Drehleiter) alarmiert. Die notwendige Drehleiter wird in der Regel durch die Feuerwehr Bad Soden am Taunus, ersatzweise durch die Feuerwehr Schwalbach am Taunus, bereitgestellt.
- Zu allen Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen wird ein Hilfeleistungszug (Einsatzleitfahrzeug, Löschgruppenfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Rüstwagen, Gerätewagen-Logistik) alarmiert. Der notwendige Rüstwagen steht seit Jahresanfang 2007 im eigenen Fuhrpark zur Verfügung.
- Bei Feuermeldungen im Main-Taunus-Zentrum durch automatische Brandmeldeanlagen werden zwei Löschzüge alarmiert. Die für den Löschzug Sulzbach (Taunus) notwendige Drehleiter wird durch die Feuerwehr Schwalbach am Taunus bereitgestellt. Der zweite Löschzug wird durch die Feuerwehr Bad Soden am Taunus gestellt.

- Bei bestätigten Feuermeldungen im Main-Taunus-Zentrum werden drei Löschzüge alarmiert. Der Löschzug der Feuerwehr Sulzbach (Taunus) wird dabei durch eine Drehleiter aus der Umgebung ergänzt.. Der zweite Löschzug wird durch die Feuerwehr Bad Soden am Taunus gestellt. Der dritte Löschzug wird durch die Feuerwehr Schwalbach am Taunus gestellt.

Ein vierter Löschzug würde in Bereitschaft alarmiert um den Brandschutz in den Kommunen zu sichern, deren Feuerwehr im Einsatz ist.

7. Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben

Die nach HBKG den Feuerwehren zugeordneten Aufgaben wie

- Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen,
- Brandschutzausbildung in Firmen, Betrieben, Pflegebetrieben usw.
- Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen
- Innere Verwaltung
- Mitwirkung im Katastrophenschutz
- Werkstatt- und Pflegearbeiten, sowie
- Interne Ausbildung

und der damit verbundene Zeitaufwand ist in dieser Bedarfs- und Entwicklungs-Planung nicht berücksichtigt, da keine verlässliche Zeiterfassung in den letzten Jahren zu diesen Aufgaben durchgeführt wurde. Es fallen jedoch pro Jahr viele hunderte Stunden ehrenamtlicher Zeit für diese Arbeiten an.

Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nimmt die Feuerwehr Aufgaben in Amtshilfe wahr. In erster Linie innerhalb und außerhalb normaler Dienstzeiten des Bauhofs bzw. für die Straßenmeisterei. Die Straßenmeisterei z. B. verfügt über keinen Notdienst oder Bereitschaftsdienst für dringende Angelegenheiten, beispielsweise für die Sicherungspflicht als Straßenbaulastträger. Öl- und Kraftstoffspuren auf Kraftfahrstraßen werden durch die Feuerwehr beseitigt, obwohl eigentlich der Straßenbaulastträger für diese Aufgaben verantwortlich ist.

Ein Großteil der Instandhaltungsarbeiten an den Fahrzeugen und der Ausrüstung werden durch die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte in ihrer Freizeit erledigt.

6. Soll - Ist – Vergleich

1. Zusätzlicher Bedarf / Reduzierungspotenzial: Fahrzeuge

In Anlehnung an bisher geltende Vorgaben zur Vorhaltung von Feuerwehrhäusern und Gerätschaften wurden alle Beschaffungen und Maßnahmen vorgenommen. Der aktuelle Fahrzeugbestand ist unter Punkt 5.3 aufgeführt.

Aufgrund aktueller Vorgaben des Landes Hessen zur Mindestausstattung laut Feuerwehrorganisationsverordnung ergeben sich folgende Änderungen:

| Risikokategorien | Mindestausstattung | vorhanden |
|---|---|--|
| <p>Brandgefahren Risikogruppe B 4 Die Risikogruppe B 4 (höchste Risikogruppe) wurde insbesondere wegen den großen Objekten besonderer Art und Nutzung (Main-Taunus-Zentrum) mit mehreren Millionen Besuchern pro Jahr) angesetzt.</p> | <p>Einsatzleitfahrzeug ELW 1 Löschgruppenfahrzeug LF 16 Tanklöschfahrzeug TLF 16 Drehleiter 23/12</p> | <p>ja ja ja nein</p> |
| <p>Technische Hilfeleistung T 4 Die Risikogruppe T 4 (höchste Risikogruppe) wurde insbesondere wegen der autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraße B8 gewählt. In der Vergangenheit fanden in regelmäßigen Abständen schwere Verkehrsunfälle statt, die häufig auch mit dem Tod von Verkehrsteilnehmern endeten.</p> | <p>Einsatzleitfahrzeug ELW 1 Löschgruppenfahrzeug LF 16 Rüstwagen</p> | <p>ja ja ja</p> |
| <p>Nukleare, biologische, chemische Gefahren NBC 2 Es sind derzeit keine Betriebe, die mit radioaktiven oder biogefährdenden Materialien umgehen in Sulzbach (Taunus) vorhanden. Allerdings gibt es Läger, in denen u. U. chemische Produkte gelagert werden bzw. bei thermischer Zersetzung Gefahrstoffe produzieren. Radioaktives oder biogefährdendes Material kann auch auf den öffentlichen Straßen transportiert werden.</p> | <p>Löschgruppenfahrzeug LF 10 mit Zusatzbeladung Gefahrgut</p> | <p>Fahrzeug: ja. (höherwertiges Fahrzeug LF16/12) Zusatzbeladung: nein</p> |
| <p>Wassernotfälle W 1 Die Risikogruppe W 1 ist die niedrigste Risikogruppe, da keine nennenswerten Gewässer oder nur kleinere Bäche vorhanden sind</p> | <p>Kleinlöschfahrzeug KLF</p> | <p>höherwertiges Fahrzeug LF 16/12 vorhanden</p> |

Die Einsatzfahrzeuge zur Sicherstellung des Grundbrandschutzes sind vorhanden.

Die Notwendigkeit für die Anschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (Drehleiter, Gelenkmast o. ä.) ist gegeben.

Aus Sicht der des Gemeindebrandinspektors ist die Anschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges nicht dringend notwendig, obwohl die landesrechtlichen Vorgaben oder auch die Hessische Bauordnung dieses fordern. Drehleitern sind in Bad Soden am Taunus, Schwalbach am Taunus, Eschborn und Kelkheim vorhanden. Die weitere Anschaffung eines derartigen Fahrzeuges erscheint insbesondere in der heutigen Zeit unter Berücksichtigung finanzieller Mittel unverhältnismäßig. Sofern jedoch eins der genannten Fahrzeuge nicht mehr bereit stehen würde oder wesentliche Erweiterungen innerhalb der Gewerbeflächen in Sulzbach (Taunus), insbesondere im Main-Taunus-Zentrum, durchgeführt werden, muss die Gemeinde Sulzbach (Taunus) handeln und über die Ausrüstung der Feuerwehr neu befinden.

2. Fahrzeugkonzept

Nahezu alle regulären Einsatzaufgaben können mit den vorhandenen Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen abgearbeitet werden. Eine weitergehende Konzepterstellung, ergänzend zu den bisher in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan getroffenen Aussagen, ist bislang nicht notwendig.

Defizite an der Ausrüstung bleiben bei Gefahrgutunfällen bestehen. Der Gefahrgutzug des Main-Taunus-Kreises ist jedoch in Bad Soden am Taunus stationiert, sodass die Anfahrtzeiten innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist von dort als gering einzustufen sind.

3. Zusätzlicher Bedarf: Feuerwehrhaus

Das Feuerwehrhaus bedarf in den kommenden Jahren umfangreicher Sanierungsmaßnahmen. Unter Punkt 5.1 wurden bereits Defizite aufgezeigt, die vor rund 30 Jahren zum Zeitpunkt der Planung und Errichtung des Feuerwehrhauses nicht berücksichtigt werden konnten.

4. Zusätzlicher Bedarf: Geräte

Die Technik schreitet immer weiter fort. Die Feuerwehr muss sich dem Entwicklungsstand anpassen. So können Rettungen aus verunfallten Fahrzeugen, die aus neuesten Verbundwerkstoffen hergestellt sind, mit dem neuen hydraulischen Hilfeleistungssatz des Rüstwagens in die Wege geleitet werden. Künftig wird es jedoch in immer kürzer werdenden Abständen notwendig sein, die technische Ausstattung zu überprüfen und zu aktualisieren.

Der Bund wird die veraltete analoge Funktechnik abschaffen. Der derzeitige Planungshorizont sieht eine Änderung zur digitalen Technik in den Jahren 2009/2010 voraus. Das Rhein-Main-Gebiet wird vermutlich zu den ersten Gebieten gehören, die umgestellt werden. Der Austausch aller Funkgeräte und Funkmeldeempfänger wird notwendig.

5. Zusätzlicher Bedarf: Persönliche Ausrüstung / Schutzausrüstung

Die Feuerschutzkleidung der Einsatzkräfte ist teilweise über 10 Jahre alt. Die Schutzwirkung der Kleidung hat sich damit deutlich verringert. Ein kontinuierlicher Austausch der Brandschutzkleidung ist notwendig.

6. Zusätzlicher Bedarf: Personal

Die personelle Ausstattung der Einsatzabteilung entspricht nicht einmal den Mindestanforderungen aus der Feuerwehrgesetzverordnung. Hierauf und auf die begonnene Mitgliederwerbung der Einsatzabteilung ist in den nächsten Jahren ein besonderes Augenmerk zu legen. Die Mitgliederwerbung hat nicht auf den Schultern der Einsatzabteilung zu liegen. Entsprechendes Engagement der Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist notwendig.

Aufgrund der vielfältigen und ständig wachsenden Aufgaben sollte ein Teil der Verwaltungsaufgaben auf hauptamtliches Personal übertragen werden. Unter Verwaltung fällt auch die Teilnahme an Gefahrenverhütungsschauen, Gespräche mit anderen Behörden, Gespräche mit Firmen usw.

Auf ehrenamtlicher Basis können nicht mehr alle gesetzlich übertragenen Aufgaben wahrgenommen werden. Beispielhaft müsste die Feuerwehr einmal jährlich jedem Eigentümer eines Gebäudes mit Brandmeldeanlage die Möglichkeit eröffnen, die Schlüssel in den Schlüsseltresoren der Feuerwehr zu kontrollieren. Bei rund 80 Schlüsseltresoren in Sulzbach (Taunus) müssten für diese Arbeit rund 20 komplette Arbeitstage einkalkuliert werden.

Die Brandschutzerziehung in Sulzbach (Taunus) sollte verbessert werden. Das Personal für solche Aufgaben fehlt komplett.

7. Investitionsprogramm

Das nachfolgende Investitionsprogramm beinhaltet alle Punkte aus dem Soll-Ist-Vergleich. Die feuerwehrtechnischen Norm-Bezeichnungen wurden bereits entsprechend der neuen EU-Normbezeichnung geändert.

| Fahrzeug | Baujahr vorhandenes Fahrzeug | voraussichtlicher Beschaffungszeitraum | derzeitiger Beschaffungspreis |
|---|------------------------------|--|-------------------------------|
| Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 (früher LF16/12) | 1999 | 2019 - 2024 | 280.000,00 € |
| Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 mit 2.400 l Wassertank (früher TLF 16/24) | 1990 | 2010 - 2015 | 290.000,00 € |
| Rüstwagen RW | 2006 | 2026 - 2031 | 250.000,00 € |
| Einsatzleitfahrzeug ELW 1 | 2001 | 2015 - 2016 | 120.000,00 € |
| Gerätewagen-Logistik GW-L | 2005 | 2020 - 2025 | 75.000,00 € |
| Mannschaftstransportwagen MTW | 2003 | 2013 - 2015 | 50.000,00 € |

| | Zeitraum | Kosten |
|----------------------------|-----------------|-------------------------------------|
| Sanierung Feuerwehrhaus | 2006 – 2010 | keine Kostenschätzung möglich |
| Geräte / Ausrüstung | 2006 – 2010 | ca. 100.000,00 € |

zuzüglich zu den laufenden Ersatzbeschaffungen bzw. Unterhaltungskosten.

7. Maßnahmen

1. Realisierungsschritte

Die in der Investitions-Planung aufgeführten Ersatzbeschaffungen sind in die Haushaltsplanungen der in Frage kommenden Jahre einzufügen.
Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung in Theorie und Praxis ist weiterhin uneingeschränkt zu gewährleisten.
Die begonnene Mitgliederwerbung ist fortzuführen. Eine Verbesserung der Personalstärke und der Tagesalarmsicherheit ist anzustreben.

2. Fortschreibung / Berichtswesen

Der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan ist bei größeren Veränderungen der Risikofaktoren oder der gesetzlichen Grundlagen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, fortzuschreiben.

Gemeindevorstand und Gemeindevertretung sind über besondere Veränderungen durch den Gemeindebrandinspektor zu unterrichten. Im Gegenzug wird der Gemeindebrandinspektor rechtzeitig über strukturelle Änderungen durch den Gemeindevorstand unterrichtet.

8. Schlussbetrachtung

Die materielle Ausstattung der Feuerwehr entspricht derzeit den örtlichen Gefahrenlagen. Sicherlich wird mit dieser Ausstattung nur die Mindestausstattung nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. eine unwesentlich erhöhte Ausstattung vorgehalten. Der Grundbrandschutz ist gewährleistet. Im Hinblick auf die gut ausgerüsteten Feuerwehren der Nachbarkommunen kann kurzfristig auf weiteres Material zurückgegriffen werden. Einige wichtige Ausrüstungsgegenstände müssten in den Jahren 2006 - 2010 ersatzbeschafft werden.

Aus Sicht des Gemeindebrandinspektors muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass Sulzbach (Taunus) aufgrund seiner Lage im Ballungsraum Rhein-Main und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Main-Taunus-Zentrum, autobahnähnlich ausgebaute Bundesstraße B8, mehrgeschossige Gewerbeflächen mit mehreren hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern usw.) nicht vergleichbar mit anderen Kommunen in Hessen ist. Die Ausstattung der Feuerwehr ist auf einem modernen Stand. Allerdings muss bei künftigen Maßnahmen in der Gemarkung auch die Überlegung von politischer Seite einbezogen werden, ob und wie die Sicherstellung des Brandschutzes durch ehrenamtliche Kräfte möglich ist.

9. Abstimmung mit dem Landkreis / Inkrafttreten

1. Der vorliegende Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplanes der Gemeinde Sulzbach (Taunus) – Stand 06. Juni 2007 - wurde mit dem Kreisbrandinspektor des Main-Taunus-Kreises abgestimmt.

Hofheim am Taunus,

J. Dreier
Kreisbrandinspektor

2. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde am 08.11.2007 durch die Gemeindevertretung beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Sulzbach (Taunus),

Horst Schmittziel
Bürgermeister

Anlage:
- Erfassungsmatrix

| | | |
|-----------------------------------|---|--------------------------------------|
| Kommune: Sulzbach (Taunus) | Stadt-/Ortsteil: Sulzbach (Taunus) | Ergebnis: $R_1 =$ 5 |
| | | Durchschn. 99-2004 |

Tabelle 1: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte)

| Einsatzarten | Bedeutung des Schadensereignisses | | | Fiktive Ereigniszahl $Z = n_1 + 10 \cdot n_2 + 100 \cdot n_3$ | Wichtungsfaktoren der Ereignisarten | Risikowert |
|------------------|--|--|--|--|-------------------------------------|------------|
| | geringfügig (unbedeutende Personenschäden o. bis 5.000 € Sachschaden, Fehlalarme) | mäßig (bis 10 verletzte Personen o. bis 50.000 € Sachschaden) | schwerwiegend (Tote o. mehr als 10 Verletzte o. mind. 50.000 € Sachschaden) | | | |
| | Anzahl n_1 | Anzahl n_2 | Anzahl n_3 | Z | w | Z*w |
| Brand | 53 | 3 | 1 | 183 | 0,350 | 64 |
| Allgemeine Hilfe | 51 | 14 | 1 | 291 | 0,650 | 189 |
| | | | | | Summe S= | 253 |

Datenquelle: Einsatzberichte des bewerteten Jahres

(Summe gerundet)

| Summe S | Risiko R1 |
|---------|-----------|
| 0-50 | 0 |
| 51-100 | 1 |
| 101-150 | 2 |
| 151-200 | 3 |
| 201-250 | 4 |
| 251-300 | 5 |
| 301-350 | 6 |
| 351-400 | 7 |
| 401-450 | 8 |
| 451-500 | 9 |
| >501 | 10 |

| | | |
|--------------------------|---|------------------------------------|
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) |
|--------------------------|---|------------------------------------|

Kommune: Sulzbach (Taunus)

Stadt-/Ortsteil: Sulzbach (Taunus)

Ergebnis: $R_2 =$ **7**Tabelle 2: Risikobewertung R_2 nach Einwohnerzahl

| | | | |
|-----------|------------|----------------|------|
| Stichtag: | 01.07.2005 | Einwohnerzahl: | 8760 |
|-----------|------------|----------------|------|

Datenquelle: Amtliche Gemeindestatistik, Einwohnermeldeamt oder Hessisches Statistisches Landesamt (www.hsl.de)

| Einwohner | Risiko R_2 |
|---------------|--------------|
| <200 | 0 |
| 201-250 | 1 |
| 251-1.800 | 2 |
| 1.801-3.350 | 3 |
| 3.351-5.000 | 4 |
| 5.001-6.650 | 5 |
| 6.651-7.300 | 6 |
| 7.301-10.000 | 7 |
| 10.001-40.000 | 8 |
| 40.001-70.000 | 9 |
| >70.000 | 10 |

| | | |
|--------------------------|---|------------------------------------|
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) |
|--------------------------|---|------------------------------------|

Kommune: Sulzbach (Taunus) Stadt- /Ortsteil: Sulzbach (Taunus)

Ergebnis: **2**
R₃=

Tabelle 3: Analyse der Beschäftigtenzahl

| Wirtschaftszweig | Unternehmensgröße | | | Fiktive Unternehmensgröße $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$ | Wichtungsfaktor | Risikowert |
|--|-----------------------|-------------------------|-----------------------|---|-----------------|------------|
| | klein | mittel | groß | | | |
| | bis 20 Beschäftigte | 21 bis 200 Beschäftigte | über 200 Beschäftigte | Z | w | Z*w |
| | Anzahl n ₁ | Anzahl n ₂ | Anzahl n ₃ | Z | w | Z*w |
| Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | 11 | | | 11 | 0,2 | 2 |
| Energie-/Wasserversorgung, Bergbau | 1 | | | 1 | 0,1 | 0 |
| Verarbeitendes Gewerbe (allgemein) | 20 | 5 | | 70 | 0,1 | 7 |
| Verarbeitendes Gewerbe (chem. Industrie) | 5 | | | 5 | 0,2 | 1 |
| Baugewerbe | 54 | | | 54 | 0,1 | 5 |
| Handel | 410 | 26 | | 670 | 0,1 | 67 |
| Verkehrs- und Nachrichtenbetriebe | 9 | 2 | | 29 | 0,1 | 3 |
| Dienstleistungen, Versicherungen, Bildung, Verwaltung u.Ä. | 332 | 7 | 2 | 602 | 0,1 | 60 |
| | | | | | Summe S= | 146 |

Datenquelle: Stadt-/ Gemeindestatistik (z.B.Gewerbesteuer)

| Summe S | Risiko R ₃ |
|---------|-----------------------|
| 0-50 | 0 |
| 51-100 | 1 |
| 101-150 | 2 |
| 151-200 | 3 |
| 201-250 | 4 |
| 251-300 | 5 |
| 301-350 | 6 |
| 351-400 | 7 |
| 401-450 | 8 |
| 451-500 | 9 |
| >501 | 10 |

| | | |
|--------------------------|---|------------------------------------|
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) |
|--------------------------|---|------------------------------------|

Kommune: Sulzbach (Taunus)

Stadt- /Ortsteil: Sulzbach (Taunus)

Ergebnis: R₄=

9

Tabelle 4: Analyse der besonderen Risiken

| Bewertung je Zeile mit maximal 2 Punkten: | 0= geringes Risiko | 1= normales Risiko | 2= hohes Risiko | Punkte |
|--|---|------------------------------------|------------------------|---------------|
| Straßenverkehrswege: Beispielsweise Autobahnen und Bundesstraßen mit hoher Verkehrsdichte und großem Gefahrguttransportaufkommen, Umleitungsstraßen für die Autobahn, starkfrequentierte Kreisstraßen, "Rennstrecken" | | | | 2 |
| Schienenverkehrswege, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege: Beispielsweise Schienenknotenpunkte oder andere kritische Bereiche z.B. große Bahnhöfe, Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe, normale Bahnstrecken, Großflugplätze mit Einflugschneisen, Militär-, Agrar- und Segelflugplätze, Wasserstraßen mit Schiffshebewerken, Werften u.ä. | | | | 1 |
| Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenpotenzial: Beispielsweise unterirdische Anlagen: Tunnelanlagen für Schiene oder Straße, Tiefgaragen, Parkhäuser, Hangars kulturhistorische Bauten: Kirchen und andere Sakralbauten, Galerien, Museen, Bibliotheken, Mühlen, Schlösser u.ä. | | | | 2 |
| Gebäude mit hoher Menschenkonzentration: Beispielsweise Krankenhäuser, Kuranlagen, Pflegeheime, Altenheime, Hotels, Pensionen, Gaststätten mit Gastbetten, Klöster, Theater, Kinos, Konzertsäle, Schulen, Kindertagesstätten und -horte, Wochenendsiedlungen, Zeltplätze, Gartenanlagen, Kulturhäuser, Diskotheken, Schwimmbäder, Sporthallen u.ä. | | | | 2 |
| Besonders gefahrgeneigte Produktionsbereiche oder Lager, auch in Land- und Forstwirtschaft: Beispielsweise kerntechnische und biotechnologische Anlagen, Sprengstofffertigung, Kraftwerke, Umspannwerke, Tankstellen, Pipelines, Umfüll- und Verdichterstationen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten, Bitumenmischwerke, Reifenlager, Mast- bzw. Milchviehanlagen, Bergeräume für Heu, Futtermittel und Stroh, Hallen mit Landtechnik, ungenutzte Liegenschaften von Unternehmen bzw. Militär, Truppenübungsplätze waldbrandgefährdete Gebiete | | | | 2 |
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) | Summe R ₄ = | 9 |

Kommune: Sulzbach (Taunus)

Stadt-/Ortsteil: Sulzbach (Taunus)

Ergebnis: R_{GES} = **23**

Tabelle 5: Ermittlung des Gesamtrisikos R_{GES} und taktische Empfehlung der Mindestausstattung

| ermittelte Risiken | | Empfehlungen für die Stärken der Freiwilligen Feuerwehren | | | |
|--------------------|---|---|----------------------------|---|------------------------------|
| | | Gesamtrisiko R_{GES} | Mindeststärke Personal* | Empfehlung Stärke FF**: Fahrzeuge | Zusätzlich ***: Fahrzeuge |
| R ₁ | 5 | 0-3 | 18 | KLF / TSF | MTF |
| R ₂ | 7 | 4-12 | 18 | TSF-W oder LF 8/6 | MTF |
| R ₃ | 2 | 13-17 | 30 | LF 10/6 oder LF 16/12, TLF 16/25 | MTF |
| R ₄ | 9 | 18-22 | 40 | ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK | MTF, GW-L |
| Summe R_{GES} | | 23-27 | 46 | ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK, RW 1 | MTF, GW-L |
| | | >27 | 50 | ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK, RW 1, GW-N / WLF-System u.Ä. | MTF |

| | | |
|--------------------------|---|------------------------------------|
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) |
|--------------------------|---|------------------------------------|